

Gemeinde Lenzkirch
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

FRIEDHOFSATZUNG

vom 14.03.1996, zuletzt geändert am 09.12.2010

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 09.12.2010 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lenzkirch. Er dient der Bestattung verstorbener Einwohner, der in diesen Gemeinden verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie auch Altenheimbewohnern anderer Gemeinden, die in den letzten 30 Jahren mindestens 10 Jahre Einwohner der Gemeinde waren. Ferner Einwohnern der ehemals selbständigen Gemeinde Fischbach, die bereits ein Grab auf dem Friedhof erworben haben. Diese stehen Einwohnern der Gemeinde Lenzkirch gleich. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeindeverwaltung Lenzkirch die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteils Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Altenheimbewohnern nach Abs. 1 stehen diejenigen ehemaligen Einwohner gleich, die bei Verwandten oder Angehörigen im Alter aufgenommen worden sind.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch über die Beisetzung von Aschen.
- (4) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs in Lenzkirch; mit altem und neuem Teil (laut beiliegendem Plan); er umfaßt das Gebiet des Ortsteils Lenzkirch und des Ortsteils Raitenbuch
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Saig; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Saig
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Kappel; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Kappel
 - d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Grünwald; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Grünwald.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Bestattungsbezirks hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen, sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofs zu vereinbaren sind.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht (-ordnung) erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (4) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (5) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6

Grabflächen, Särge

- (1) Die Gräber werden in einheitlicher Größe angelegt.

- a) Für den Friedhof in Lenzkirch (alter Teil):

Die Grabstätte eines Einfachgrabes ist 2,00 m lang und 0,80 m breit.
Die Grabstätte eines Doppelgrabes ist 2,00 m lang und 1,60 m breit.
Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt mindestens 0,30 m.

- b) Für den Friedhof in Lenzkirch (neuer Teil):

Die Grabstätte eines Einfachgrabes ist 2,20 m lang und 0,95 m breit.
Die Grabstätte eines Doppelgrabes ist 2,20 m lang und 2,20 m breit.
Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m.

c) Für die Friedhöfe in Saig, Kappel und Grünwald:

Die Grabstätte eines Einfachgrabes ist 2,00 m lang und 0,80 m breit.
Die Grabstätte eines Doppelgrabes ist 2,00 m lang und 1,60 m breit.
Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt mindestens 0,30 m.

d) Für die Friedhöfe in Grünwald, Kappel, Lenzkirch und Saig:

Die Grabstätte eines Urnengrabes ist 1,00 m lang und 0,90 m breit.
Der Abstand zwischen den Urnengräbern beträgt mindestens 0,30m.

- (2) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde läßt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre, für Urnenwahlgräber 20 Jahre und für Urnenreihengräber 15 Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte; bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

- (3) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 19 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umbettet werden. Im übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen läßt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Umbettung ohne grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Friedhof Lenzkirch (alter Teil):
 - Wahlgräber (Einzel- und Mehrfachgrabstätten)
 - b) Friedhof Lenzkirch (neuer Teil):
 - Wahlgräber
 - Urnengräber
 - Kindergräber
 - anonymes Urnengrabfeld
 - c) Friedhof Saig, Kappel und Grünwald:
 - Wahlgräber (Einzel- und Mehrfachgrabstätten)
 - Urnengräber
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von Ihnen, nach Ablauf der Ruhezeiten wird Monate vorher ortsüblich, oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

§ 12 Wahlgräber

- 1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch erstmalige Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch Verleihung bestimmte Person.
- 2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden nur auf Antrag verliehen; für die Nutzungszeit gilt die Ruhezeit nach § 8.
- 3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- 4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Gräber sein.
- 5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- 6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,

4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1.bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- 7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechtes verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.
- 8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 6 Satz 3 über.
- 9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Abs. 3 genannten Personen übertragen.
- 10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- 11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- 12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- 13) Diese Vorschriften gelten für Urnengräber und Kindergräber entsprechend. Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu 4 Urnen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 13 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen; es muß mindestens Vor- und Zuname des oder der Bestatteten und das Jahr des Todes enthalten.

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig; Grabmale

- a) Aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
- b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
- c) mit Farbanstrich auf Stein,
- d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,

Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze verwendet werden.

Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- b) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- c) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
- d) Liegende Grabmale dürfen nur flachgeneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- e) Provisorische Holzkreuze oder –tafeln sind innerhalb eines Jahres nach der ersten Belegung durch ein Grabmal zu ersetzen.

Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgender Größe zulässig:

- a) Auf einstelligen Grabstätten bis zu 1,00 m Höhe;
- b) Auf zweistelligen Grabstätten bis zu 1,20 m Höhe;

Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgender Höhe zulässig:

Auf einstelligen Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu 0,80 m Höhe zulässig.

Für den Friedhof Lenzkirch (neuer Teil)

- a) Die Zwischenwege werden von der Gemeinde mit Trittplatten belegt. Hier sind Grabbeinfassungen jeder Art (auch aus Pflanzen) nicht erlaubt.
- b) Die Grabmale sind auf dem in der Grabstätte befindlichen Fundament zu befestigen und dürfen keinen Sockel haben.

Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs, Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1-8 und auch sonstigen Grabausstattungen zulassen.

§ 14 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von einem Jahr nach der Bestattung oder

Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

- (2) Dem Antrag auf Genehmigung ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmales im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 15 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 15 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.

§ 16 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgräbern und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 17 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden; gleichzeitig ist der Grabplatz wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb von 3 Monaten nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 16 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungsfrist.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 18 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (Friedhof Lenzkirch – neuer Teil-) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 16 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (7) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebilde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken. Die Grabbepflanzung darf das Grabmal nicht überragen.

§ 19 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 16 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz, auf Kosten des Verantwortlichen das Grab in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabsausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenzelle und Friedhofskapelle

§ 20 Benutzung der Friedhofseinrichtungen

- (1) Die Leichenzelle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung bzw. Überführung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Bei Aufnahme von Leichen bis zur Überführung hat der Bestattungsunternehmer die Gemeinde hiervon zu unterrichten.
- (2) Die Friedhofskapellen dürfen nur zur Abhaltung von Bestattungsfeierlichkeiten und -gottesdiensten benutzt werden.

Bestattungsgebühren

§ 21 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 22 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
1. Wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
 2. Wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet:
1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
 2. Die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 23 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 24 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinaus gehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Beisetzung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhund,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 verstößt;
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 14 Abs. 1 und 3, § 17 Abs. 1);

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 16 Abs. 1).

§ 27 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 20 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

Schlußvorschriften

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.10.2007 außer Kraft.

Lenzkirch, den 10.12.2010
gez.
Reinhard Feser, Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde im Verkündungsblatt der Gemeinde Lenzkirch Nr. 12/96 vom 21. März 1996 öffentlich bekanntgemacht. Dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg wurde die Satzung mit Schreiben vom 21. März 1996 angezeigt.

Lenzkirch, den 22. März 1996
gez.
Reinhard Feser, Gemeindeoberinspektor

Die Satzungsänderung wurde durch Abdruck im Verkündungsblatt am 17.12.1998 öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald) erfolgte mit Schreiben vom 23.12.1998. Die Änderungen treten zum 01.01.1999 in Kraft.

Lenzkirch, den 28.12.1998
gez.
Reinhard Feser, Gemeindeamtmann

Die Änderung der Satzung vom 04.10.2001 wurde durch Abdruck im Verkündungsblatt der Gemeinde Lenzkirch am 08.11.2001 öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald wurde die Änderung der Satzung durch Schreiben vom 12.11.2001 angezeigt.

Lenzkirch, den 12.11.2001
gez. Reinhard Feser, Gemeindeamtmann

Die Satzungsänderung wurde mit Abdruck im Verkündungsblatt Lenzkirch am 19.05.2005 öffentlich gemacht.

Die Anzeige an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erfolgte mit Schreiben vom 14.06.2005. Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Lenzkirch, den 14.06.2005
Im Auftrag

Winterhalder, Hauptamtsleiter

Die Satzungsänderung wurde mit Abdruck im Verkündungsblatt Lenzkirch am 05.10.2007 öffentlich gemacht.

Die Anzeige an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erfolgte mit Schreiben vom 05.10.2007. Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Lenzkirch, den 05.10.2007
gez. Leonhard Wißler, Amtsrat

Die Satzungsänderung wird mit Abdruck im Verkündungsblatt Lenzkirch Nr. 52/53 am 23.12.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erfolgt mit Schreiben vom 19.01.2011.

Lenzkirch, den 19.01.2011
Im Auftrag
gez. Winterhalder, Hauptamtsleiter

GEBÜHRENVERZEICHNIS

	bisher in EUR	ab 01.01.2011 in EUR
1. Verwaltungsgebühren		
1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	33,70	37,00
1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern		
1.21 Einzelfall	33,70	37,00
1.22 Zulassung auf Widerruf	67,50	74,00
1.3 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	33,70	37,00
1.4 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	135,10	148,00
2. Benutzungsgebühren		
2.1 Bestattung		
2.11 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	629,90	650,00
2.12 von Personen unter 10 Jahren	555,00	580,00
2.13 Kleinstkinder unter einem Jahr sowie Tot- und Fehlgeburten	150,00	150,00
2.14 Beisetzung von Urnen	280,00	370,00
2.2 Verleihung von Grabnutzungsrechten		
2.21 Reihengrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	0,00	1.090,00
2.22 Wahlgrab je Einzelgrabfläche (Nutzungszeit 25 Jahre)	800,00	1.190,00
2.23 Kindergrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	300,00	350,00
2.24 Urnenreihengrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	0,00	530,00
2.25 Urnenwahlgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	400,00	710,00
2.3 Sonstige Leistungen		
2.31 Trägerkosten bei Bestattungen	140,90	152,00
2.32 Benutzung der Leichenzelle – pauschal	65,20	34,00
2.33 Benutzung der Kapelle – pro Nutzung	0,00	125,00
2.34 Ausgraben oder Umbetten von Leichen oder Gebeinen je Beschäftigter und angefangene Stunde	52,80	57,00
2.34 Zuschlag zu Ziffer 2.33 in besonders erschwerten Fällen	52,80	57,00
2.35 Ausgraben oder Umbetten von Urnen je Arbeiter und angefangener Stunde	35,20	38,00
2.36 Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener nach § 1 Abs. 1 Satz 6 der Friedhofssatzung zu den Gebühren nach Ziffer 2.1 bis 2.3	50 %	50 %
3. Stundenlöhne		
3.1 je angefangene Personalstunde	35,24	38,00
3.2 Unimog je angefangene Maschinenstunde (zzgl. Personal)	0,00	30,00
3.3 Holder je angefangene Maschinenstunde (zzgl. Personal)		25,00
3.4 Combi je angefangene Maschinenstunde (zzgl. Personal)		16,00
3.5 Bagger je angefangene Maschinenstunde (zzgl. Personal)		70,00
4. Zuschläge für Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten		
4.1 bei den Gebühren nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3		50 %